HAUSORDNUNG

Die ADS ist eine Schule in Trägerschaft des Bistums Trier und versteht sich als eine Schulgemeinschaft, die fest auf christlichen Werten gründet. Demgemäß achten wir einander und gehen rücksichtsvoll miteinander um. Wir begegnen einander höflich und offen. Wir helfen einander und zeigen Solidarität anderen Menschen gegenüber, ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion und insbesondere denen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Wir gehen pfleglich und verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Dingen um, wirken aktiv an der Erhaltung und Sauberkeit unserer Schule mit und setzen uns für den Schutz unserer Umwelt ein.

Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, gibt sich die Schulgemeinschaft der Alfred-Delp-Schule folgende Hausordnung:

1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sind wie folgt geregelt:

Stunde	montags - freitags
01	08:15 – 09:00 Uhr
02	09:05 – 09:50 Uhr
Pause	09:50 – 10:05 Uhr
03	10:05 – 10:50 Uhr
04	10:55 – 11:40 Uhr
Pause	11:40 – 11:55 Uhr
05	11:55 – 12:40 Uhr
06	12:45 – 13:25 Uhr

Pause (07)	13:30 – 14:10 Uhr
08	14:15 – 15:00 Uhr
09	15:00 – 15:45 Uhr
10	15:50 – 16:35 Uhr
11	16:35 – 17:20 Uhr

2. Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vor dem Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler halten sich bis zum ersten Klingelzeichen im Foyer auf.

Nach dem ersten Klingelzeichen begeben sie sich zu ihren Unterrichtsräumen. Wenn 10 Minuten nach dem planmäßigen Beginn einer Unterrichtsstunde keine Lehrkraft erscheint, benachrichtigt der Klassen- bzw. Kurssprecher das Sekretariat bzw. die Vertretungsplaner.

Haben die Schülerinnen und Schüler Unterricht im naturwissenschaftlichen Bereich, so warten sie vor diesem Bereich auf die sie unterrichtende Lehrkraft. Ein Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler im naturwissenschaftlichen Bereich ohne Aufsicht führende Lehrkraft ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt.

3. Aufenthalt und Verhalten der Schülerinnen und Schüler in den Pausen

Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf den Schulhöfen auf. Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler dürfen sich im MSS-Bereich aufhalten. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte bzw. Schülerinnen und Schülern zu folgen. Bei schlechtem Wetter (Durchsage beachten!) können alle Schülerinnen und Schüler während der großen Pause im Gebäude bleiben. Sie halten sich dann im Bereich der Foyers oder des Kiosks auf, wo sie beaufsichtigt werden.

In den 5-Minuten-Pausen bleiben die Türen der Klassenräume geöffnet. In dieser Zeit lüften die Schülerinnen und Schüler die Räume, reinigen die Tafeln und legen die Materialien für die nächste Stunde bereit.

4. Aufenthalt und Verhalten während Freistunden

In Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5–10, sofern sie nicht in Klassenräumen beaufsichtigt werden, i. d. R. im Foyer oder den angrenzenden Aufenthaltsräumen auf. Den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern steht dafür der MSS-Bereich im Untergeschoss zur Verfügung.

Darüber hinaus können alle Schülerinnen und Schüler während der Öffnungszeiten in der Bibliothek arbeiten. Auf die Bibliotheksordnung wird hingewiesen.

5. Verhalten der Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsende

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich in der Regel nach dem Unterrichtsende zu ihren Bussen oder verlassen unverzüglich das Schulgelände.

6. Allgemeines Rauch- und Alkoholverbot auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände herrscht ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

7. Nutzung mobiler Endgeräte

Die Nutzung mobiler Endgeräte ist Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht gestattet. Der Oberstufenbereich im Untergeschoss ist als Raum für das Miteinander, für die Kommunikation untereinander und das eigenverantwortliche Arbeiten gedacht und soll in diesem Sinne genutzt werden. Die verantwortungsvolle Nutzung von Handys und mobilen Endgeräten ist den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11-13 bis auf Widerruf gestattet. Näheres regelt die geltende „Handy-Ordnung“ (siehe Anhang zur Hausordnung).

8. Fotos, Videos und Tonaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt. Das Recht am eigenen Bild ist unbedingt zu beachten. Die private Veröffentlichung von Fotos und Videomitschnitten im Internet ist untersagt, wenn dabei Schulveranstaltungen betroffen sind. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf ihr Gerät laden, solche weiter versenden oder auf andere Weise verbreiten. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos, Texte oder Bilder/Aufnahmen, die gegen den Willen der aufgenommenen Personen gemacht wurden, auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist jede Lehrkraft berechtigt, das Gerät vorübergehend, längstens bis zum Ende des Schultages, einzuziehen und der Schulleitung weiterzugeben. Die Schulleitung informiert die Eltern. Bei Verdacht einer Straftat informiert die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden und übergibt das Gerät als Beweismittel für weitere Ermittlungen.

9. Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik

Die schulische Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. Computereinrichtungen, Internet, Mailadressen) darf nur in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen genutzt werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen IT-Ausstattung.

Der Internetzugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik ist nicht gestattet.

Veränderungen an der Installation und Konfiguration der Hardware sowie der Software-

Ausstattung sind grundsätzlich verboten. Fremdgeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsicht führenden Lehr- oder Bibliothekskraft angeschlossen werden. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Instruktionen der weisungsberechtigten Aufsicht zu erfolgen. Störungen und Schäden sind umgehend der Aufsicht führenden Lehrkraft oder dem Netzwerkadministrator zu melden.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die Aufsichtsperson zu informieren.

Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen führen neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- und strafrechtlichen Verfolgung. Gleiches gilt für das unbefugte Kopieren sowie Bereitstellen von Software (z.B. Musik, Filme, Spiele), die Nutzung verbotener Inhalte oder den Abschluss von Vertragsverhältnissen bzw. die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet.

Der Internetzugang darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen können. Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten und den Daten anderer zu achten. Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten, sofern der oder die Betroffene minderjährig ist, gestattet.

Die Schule ist berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik regelmäßig zu überprüfen.

10. Verhalten, Ordnung und Sauberkeit in der Schule

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte verhalten sich im Schulalltag so, dass Konflikte vermieden werden und eine das konzentrierte Unterrichten und Lernen fördernde Arbeitsatmosphäre entsteht.

Um eine solche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, ist es unverzichtbar, dass alle am Schulleben Beteiligten höflich und respektvoll miteinander umgehen und schon durch die Art ihres Auftretens zu einem guten Schulklima beitragen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in angemessener Kleidung zur Schule kommen und Kopfbedeckungen im Klassenraum ablegen. Mitgebrachte mobile Endgeräte (Smartphones. Tablets, Smartwatches, etc.) sind im Schulgebäude grundsätzlich auszuschalten.

Das Mitbringen von Gegenständen und Dingen, die andere verletzen oder gefährden

können (z.B. Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, Feuerwerkskörper, Alkohol- oder Rauschmittel etc.) ist untersagt.

Essen und Trinken ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.

Kaugummikauen ist wegen der damit regelmäßig einhergehenden Verunreinigungen auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte achten gemeinsam auf Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen, im Schulgebäude und auf dem dazu gehörenden Außengelände. Müll ist nach Möglichkeit zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

Die Klassen 5-10 sorgen im wöchentlichen Wechsel nach der großen Pause für die Sauberkeit auf dem Schulhof. Die Reihenfolge dieses Dienstes wird von der Schulleitung festgelegt und am Schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Schülerinnen und Schüler unterlassen alle sich selbst und andere gefährdenden Spiele auf dem Hof oder im Schulgebäude. Hierzu gehören auch das Anlegen von Eisbahnen und das Werfen von Schneebällen. Ballspiele, wie z. B. Fußball, sind nur an durch die Schulleitung festgelegten Orten erlaubt.

Die Ausgestaltung der Klassen- und Kursräume sowie Veränderungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den Klassenlehrkräften und nach Rücksprache mit der Schulleitung vorgenommen werden. Wände und Mobiliar dürfen dadurch nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

Der Aushang von Plakaten, Informationen etc. bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Schulleiters. Gleiches gilt für das Verteilen von Schriften und dergleichen.

Die Vorschriften des Hygieneplanes sind zu beachten.

11. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5–10 das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Für die Randstunden gelten besondere Regelungen.

12. Verschließen der Unterrichtsräume

Die Klassen-, Kurs- und Fachräume werden i. d. R. während der großen Pausen sowie nach Unterrichtsende von der unterrichtenden Lehrkraft abgeschlossen.

Die Sporthallen und die sonstigen Fachräume sind außerhalb des Unterrichts verschlossen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich dort nur in Begleitung einer Fachlehrkraft

aufhalten.

Beim Verlassen der Räume zum Unterrichtsende werden die Stühle entsprechend dem Reinigungsplan hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.

13. Fundsachen und Wertgegenstände

Fundsachen wie Kleidung u. ä. werden beim Hausmeister abgegeben und abgeholt. Wertsachen wie Geldbörsen, Handys etc. werden im Sekretariat abgegeben. Die Schule übernimmt grundsätzlich für jedwede Gegenstände, die von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden, keine Haftung.

14. Werbung

Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind i. d. Regel nicht zulässig. Untersagt ist auch die Weitergabe von Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften für Werbezwecke. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

15. Sammlungen

Über Sammlungen (Geldsammlungen, Materialsammlungen) unter Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der Oberstufe durchgeführt werden, entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulelternsprecherin/ dem Schulelternsprecher und den Schülersprecherinnen bzw. Schülersprechern. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die mit der Klassenleitung betraute Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenelternsprecherin/ dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin/ dem Klassensprecher.

16. Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen

Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen aller Art in der Schule sind nicht gestattet. Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.

17. Aufenthalt schulfremder Personen in der Schule

Schülerinnen und Schüler dürfen ohne vorherige Genehmigung des Schulleiters keine fremden Personen in die Schule einladen oder mitbringen. Schulfremde Personen werden stets von Lehrkräften, einem Mitglied der Schulleitung oder dem Verwaltungspersonal

angesprochen. Sie sind verpflichtet, sich spätestens nach dem Betreten des Schulgeländes im Sekretariat anzumelden. Jede Lehrkraft ist berechtigt, dem Hausrecht des Schulleiters Geltung zu verschaffen.

18. Verkehrsregelung auf dem Schulgelände

Im Bereich des Schulgeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Zur Vermeidung von Gefahren ist Schritttempo einzuhalten. Der obere Parkplatz ist ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten. Der ausgewiesene Behindertenparkplatz darf nur mit entsprechendem Ausweis benutzt werden.

Grundsätzlich unterliegt auch das Schulgelände dem Hausrecht des Schulleiters. Zuwiderhandlungen gegen die ausgesprochenen Vorschriften können dementsprechend mit Haus- bzw. Nutzungsverbot geahndet werden.

19. Verhalten bei Gefahr und Unfällen

Unfälle und Gefahrensituationen werden umgehend der nächst erreichbaren Lehrkraft, bei Bedarf dem Schulsanitätsdienst, dem Sekretariat oder einem Hausmeister gemeldet. Diese handeln nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und informieren, falls erforderlich, schnellstmöglich den Schulleiter oder seinen Vertreter.

Anordnungen des Schulleiters, einer Lehrkraft, der Bibliothekarin, eines Hausmeisters oder einer Schulsekretärin, die zur Abwendung einer Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Schulgelände dienen, ist unmittelbar und vorrangig vor allen übrigen Regelungen dieser Hausordnung Folge zu leisten.

Die Klassen-, Kurs- und Sammlungsleiter sorgen dafür, dass in jedem Klassen-, Kurs- und Fachraum der für die Schule aufgestellte Alarmplan stets einsehbar ist. Die Klassen- und Kurslehrkräfte weisen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die dort festgehaltenen Bestimmungen hin.

Die durch das Bischöfliche Generalvikariat Trier erlassene Brandschutzordnung sowie die Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums über das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 30.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

20. Verhalten bei Feuer und einer „besonderen Gefahrensituation“

Bei Ertönen der Sirene (Feueralarm) ist das Gebäude in jedem Fall unverzüglich und geordnet nach Möglichkeit auf den vorgegebenen Rettungswegen zu verlassen. Alle begeben sich zu den vorgesehenen Sammelplätzen und melden sich bei den für sie zuständigen Mitgliedern der Schulleitung. Den Anweisungen von Lehrkräften oder Helfern ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

Bei der Lautsprecherdurchsage zu „einer besonderen Gefahrensituation“ begeben sich alle in den nächstgelegenen Klassen-oder Kursraum. Personen im Außenbereich verlassen sofort das Schulgelände. Weitere Einzelheiten sind einer entsprechenden Belehrung bzw. einem Aushang zu entnehmen. (weitere Details s. Anlage)

21. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Hargesheim, den

Günter Graus, OStD i. K.
Gesamtschulleiter

Regeln für den Umgang mit mobilen elektronischen Endgeräten („Handyordnung“)

Die folgenden Regelungen gelten für alle elektronischen Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien. Diese umfassen Smartphones, Tablets, mobile Spielkonsolen, MP3-Player und alle sonstigen digitalen bzw. audiovisuellen Medien.

1. **Grundsätzlich gilt:**
 Sofern mobile Endgeräte nicht ausdrücklich durch eine Lehrerin oder einen Lehrer als Lernmittel im Unterricht zugelassen werden, gelten folgende Regelungen:

 a) Unterricht
 Während des Unterrichts müssen alle Geräte grundsätzlich ausgeschaltet sein. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die Geräte müssen in Taschen verstaut sein und dürfen nicht offen auf der Bank liegen.

 b) Schulgelände:
 Die Geräte müssen auch im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet sein.

2. **Geltungsbereich**
 Ausnahmen davon gelten für die Unter- und Mittelstufe nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft sowie in Notfällen. Für die Oberstufe gilt zusätzlich:

 Der MSS-Bereich ist als Raum für das Miteinander, für die Kommunikation untereinander, die Entspannung in Freistunden und das eigenverantwortliche Arbeiten gedacht und soll in diesem Sinne genutzt werden. Die verantwortungsvolle Nutzung von Handy, MP3-Player und mobilen Computern ist dort bis auf Widerruf gestattet.

3. **Verfahren bei Verstößen**
 Bei Verstößen gegen die o. g. Regelungen gilt folgendes Verfahren:
 Das Handy wird für den Rest des Schultages bei dem jeweiligen Schulleiter deponiert und kann von der Schülerin/ dem Schüler dort abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden die Eltern benachrichtigt, die das Handy bei dem betreffenden Schulleiter abholen können.

4. Handynutzung bei außerunterrichtlichen Aktivitäten

a) Orientierungs- und Mittelstufe (Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten u. ä.): Ob eine zeitlich beschränkte Handynutzung erlaubt ist oder ob die Handynutzung generell untersagt ist, entscheidet die verantwortliche Lehrkraft.

b) Oberstufe (Exkursionen, Wandertage, Kursfahrten u. ä.): Die Handynutzung ist in Absprache mit der Lehrkraft/ den Lehrkräften verantwortungsvoll zu handhaben.